

SATZUNG
DES VEREINS
FREIE EVANGELISCHE SCHULEN BERLIN
E. V.



Fassung vom 10.03.2004
(Name und Logo angepasst am 2.10.2007)

SATZUNG

des Vereins „Freie Evangelische Schulen Berlin e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein „Freie Evangelische Schulen Berlin e. V.“ wurde am 09.11.1987 mit Sitz in Berlin gegründet. Der Verein wurde am 10.02.1988 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter Nr. 9317 Nz eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung einer umfassenden Persönlichkeitsbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch Erziehung und Ausbildung. Grundlage dafür ist die Bibel. Dieser Zweck soll durch das Betreiben von Kindertageseinrichtungen und Schulen, die auf der Grundlage des Privatschulrechtes im Land Berlin geführt werden, erreicht werden.
- (2) Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung einer christlichen Persönlichkeitsbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- (4) Schülerinnen und Schüler werden unabhängig von ihrer Herkunft, Abstammung, politischen Einstellung und ihrem Glauben in die Schule aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (5) Zum pädagogischen Konzept der Schule gehört eine ausgeprägte Elternarbeit und das Angebot von Freizeitaktivitäten. Zur Durchführung des Vereinszweckes ist die Kontaktpflege zu christlichen Gruppen, Gemeinschaften und Gemeinden, sowie eine intensive Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige Person werden, die als wiedergeborener Christ im Sinne von Kapitel 3 des Johannesevangeliums die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt. Grundlage der Mitgliedschaft ist die „Glaubensbasis der Deutschen Evangelischen Allianz von 1972“.
- (2) Die Mitglieder fördern die Vereinsarbeit sowohl durch Gebet, als auch durch aktive Mitarbeit und finanzielle Zuwendungen. Die Zahl der Mitglieder sollte fünfzig nicht überschreiten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung und haben dort Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können dem Vorstand Vorschläge zur Vereinsarbeit unterbreiten.
- (3) Die mit der Ausübung eines Ehrenamtes betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern,
 - b) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren,
 - c) die Gemeinschaft unter den Vereinsmitgliedern zu entwickeln,
 - d) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied muss schriftlich beim Vorstand, zusammen mit dem Vordruck „Mitgliederaufnahmeantrag des FESB e.V.“ beantragt werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes muss vom Vorstand ohne Gegenstimme beschlossen werden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages wird nicht begründet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit, wenn das Mitglied seinen Aufgaben und Pflichten im Verein nicht nachkommt oder sein Verhalten der Vereinsdisziplin oder den Interessen bzw. dem Ruf des Vereins schadet.
- (5) Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung ist nicht gegeben.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beitrag

Es werden grundsätzlich keine Pflichtbeiträge erhoben. Freiwillige Beiträge sind in das Ermessen der Mitglieder gestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) den Schulleitern
 - f) dem Geschäftsführer.
- (2) Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern. Dem Vorstand obliegt die Einsetzung und Abberufung von Vorsitzenden der Fachausschüsse, die wiedergeborene Christen sein müssen.
- (4) Der Vorstand kann über Miet- und Pachtverträge bis zu 5.000.—Euro monatlicher Belastung und sonstige Rechtsgeschäfte bis zu 25.000,— Euro im Einzelfall beschließen. Nur für Baumaßnahmen und den damit verbundenen Rechtsgeschäften wird dem Vorstand Vollmacht für bis zu 100.000,— Euro im Einzelfall erteilt. Über größere Rechtsgeschäfte beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über Dienst- und Arbeitsverträge.
- (5) Der Rechnungsführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Rechnungsführers oder eines der Vorsitzenden.
- (6) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden, mit Ausnahme der Schulleiter und des Geschäftsführers, von der Mitgliederversammlung in das jeweilige Amt für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie können jederzeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden oder selbst ihr Amt

niederlegen. Bis zur Wahl eines Nachfolgers bleiben sie im Amt, längstens aber bis zum Ende ihrer Wahlperiode.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die außerhalb der Sommerpause in der Regel einmal im Monat stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vereins.

(9) Jedes Rechtsgeschäft des Vorstandes, das in den Anwendungsbereich des § 181 BGB fällt, bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel Stimmen der Mitgliederversammlung.

(10) Die Schulleiter sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Vereins. Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung des Arbeitsvertrages als Schulleiter. Eine amtsunabhängige Mitgliedschaft bleibt bestehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Eine weitere Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen nach Beginn des 1. Schulhalbjahres durch den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(3) Weitere Mitgliederversammlungen müssen jederzeit auf Wunsch des Vorstands oder des 5. Teils der Mitglieder vom Vorstand einberufen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
3.
 - a) den Halbjahresbericht des 1. Vorsitzenden,
 - b) den Bericht des Rechnungsführers,
 - c) den Bericht der Kassenprüfer,
 - d) den Halbjahresbericht der Schulleiter entgegenzunehmen;
4. dem Vorstand Entlastung zu erteilen;
5. den Haushaltsplan zu genehmigen;
6.
 - a) die Beratung und Entscheidung über die in der Tagesordnung festgelegten Fragen und Anträge,
 - b) insbesondere über die Einhaltung der Zielsetzung der FESB zu wachen;
7. größere Rechtsgeschäfte gemäß § 8.4 zu beschließen;
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu fassen.

§ 11 Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Wunsch des zehnten Teils der anwesenden Mitglieder auch geheim.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Für ihre Wahl ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, an dem nur die beiden Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(5) Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und für die Wahl der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Ergebnisprotokoll aufzunehmen und vom jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen erforderlich. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 14 Vermögen

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vereinsvermögen für christliche Aufgaben zu verwenden, die steuerbegünstigt sind. Der Beschluss des Vereins über die Verwendung der Mittel darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

☆ ☆ ☆ ☆ ☆ ☆ ☆